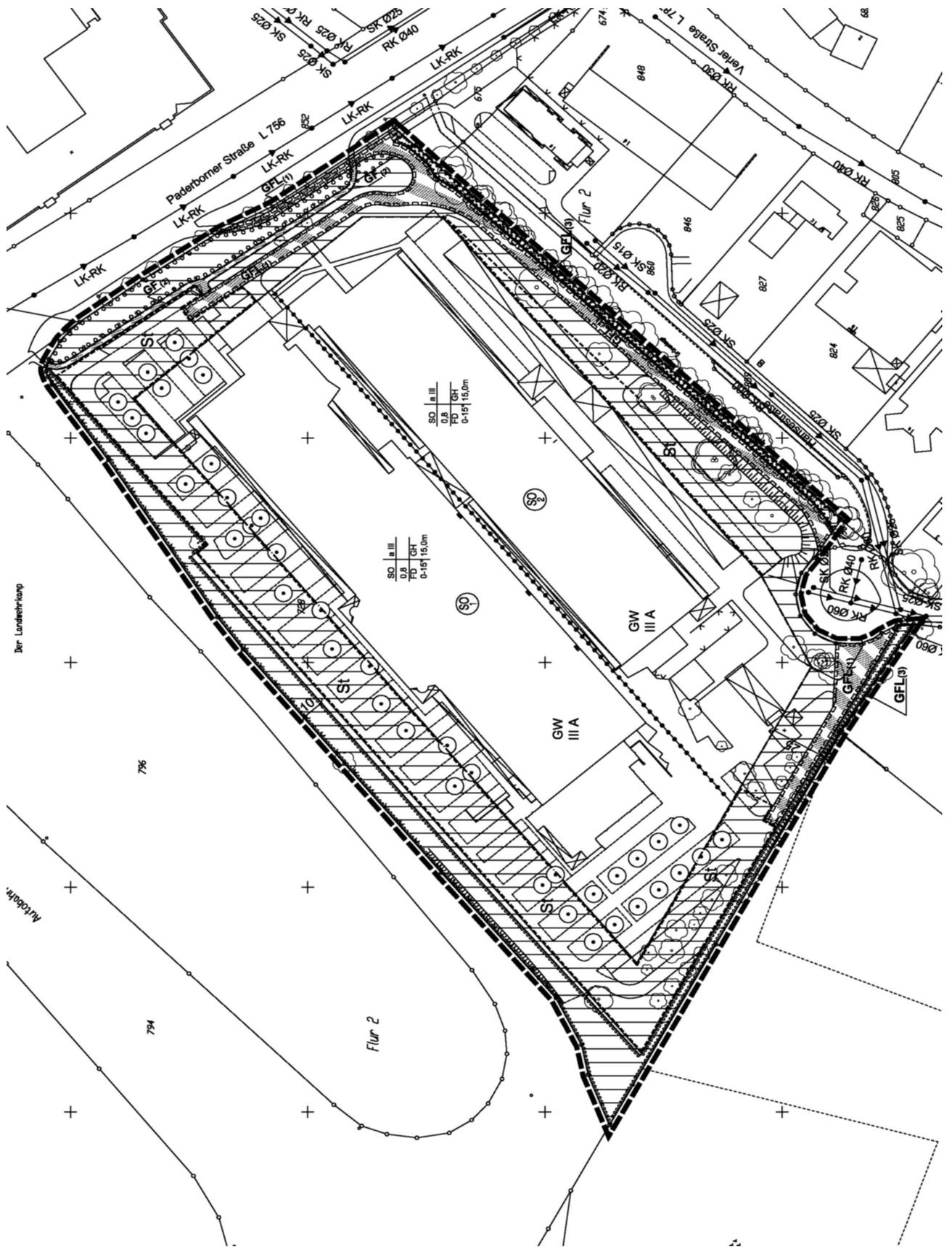


**Anlagen**

<b>C</b> 2	<b>Bebauungsplan Nr. I / St 47</b> <b>"Sonstiges Sondergebiet Hansestraße"</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Nutzungsplan</li><li>• Angabe der Rechtsgrundlagen, Textliche Festsetzungen, Zeichenerklärung und Hinweise, sonstige Darstellungen zum Planinhalt</li></ul> <b>Satzung</b>
------------	---

Nutzungsplan (Verkleinerung ohne Maßstab)



## Angabe der Rechtsgrundlagen

### Angabe der Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509);

die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466);

das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 06.02.2012 (BGBl. I S. 148);

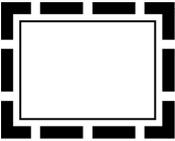
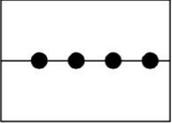
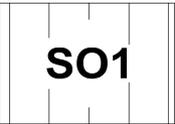
§ 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (GV. NRW. S. 729);

die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474).

#### Anmerkung

Soweit bei den Festsetzungen von Baugebieten keine anderen Bestimmungen gemäß § 1 (4) - (10) BauNVO getroffen sind, werden die §§ 2 - 14 BauNVO Bestandteil des Bebauungsplanes.

Zuwiderhandlungen gegen die gemäß § 86 BauO NRW in den Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 84 (1) Ziffer 20 BauO NRW und können gemäß § 84 (3) BauO NRW als solche geahndet werden.

	<b>Textliche Festsetzungen, Zeichenerklärungen, Hinweise</b>																						
<b>0</b>	<b>Abgrenzungen</b>																						
  	<p>0.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB</p> <p>0.2 Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen zwischen oder innerhalb von Bau- und sonstigen Gebieten gem. § 1 (4) und § 16 (5) BauNVO</p>																						
<b>1</b>	<b>Art der baulichen Nutzung</b> gemäß § 9 (1) Ziffer 1 BauGB																						
	<p><b><u>Sonstiges Sondergebiet 1</u></b> gem. § 11 (3) BauNVO</p> <p><b>Mit einer Gesamtverkaufsfläche von max. 12.000,00 m<sup>2</sup></b></p> <p>1.1 <b>SB-Warenhaus</b> <b>inklusive Shopzeile und Mall mit einer zulässigen Gesamtverkaufsfläche von max. 8.200 m<sup>2</sup></b> zulässig sind die nachfolgenden zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente gemäß Sortimentsliste des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Bielefeld mit den angegebenen Verkaufsflächenobergrenzen:</p> <table> <tr> <td><b>Nahrungs- und Genussmittel</b></td> <td>max. 2.700 m<sup>2</sup> VK</td> </tr> <tr> <td><b>Glas, Porzellan, Keramik/ Haushaltswaren:</b></td> <td>max. 1.000 m<sup>2</sup> VK</td> </tr> <tr> <td><b>Gesundheit/ Körperpflege:</b></td> <td>max. 800 m<sup>2</sup> VK</td> </tr> <tr> <td><b>Papier/Schreibwaren/Zeitungen</b></td> <td></td> </tr> <tr> <td><b>Zeitschriften:</b></td> <td>max. 450 m<sup>2</sup> VK</td> </tr> <tr> <td><b>Bücher:</b></td> <td>max. 150 m<sup>2</sup> VK</td> </tr> <tr> <td><b>Bekleidung/ Wäsche:</b></td> <td>max. 900 m<sup>2</sup> VK</td> </tr> <tr> <td><b>Schuhe:</b></td> <td>max. 450 m<sup>2</sup> VK</td> </tr> <tr> <td><b>Spielwaren:</b></td> <td>max. 550 m<sup>2</sup> VK</td> </tr> <tr> <td><b>Elektrohaushaltsgeräte/Leuchten:</b></td> <td>max. 900 m<sup>2</sup> VK</td> </tr> <tr> <td><b>Unterhaltungselektronik/</b></td> <td></td> </tr> </table>	<b>Nahrungs- und Genussmittel</b>	max. 2.700 m <sup>2</sup> VK	<b>Glas, Porzellan, Keramik/ Haushaltswaren:</b>	max. 1.000 m <sup>2</sup> VK	<b>Gesundheit/ Körperpflege:</b>	max. 800 m <sup>2</sup> VK	<b>Papier/Schreibwaren/Zeitungen</b>		<b>Zeitschriften:</b>	max. 450 m <sup>2</sup> VK	<b>Bücher:</b>	max. 150 m <sup>2</sup> VK	<b>Bekleidung/ Wäsche:</b>	max. 900 m <sup>2</sup> VK	<b>Schuhe:</b>	max. 450 m <sup>2</sup> VK	<b>Spielwaren:</b>	max. 550 m <sup>2</sup> VK	<b>Elektrohaushaltsgeräte/Leuchten:</b>	max. 900 m <sup>2</sup> VK	<b>Unterhaltungselektronik/</b>	
<b>Nahrungs- und Genussmittel</b>	max. 2.700 m <sup>2</sup> VK																						
<b>Glas, Porzellan, Keramik/ Haushaltswaren:</b>	max. 1.000 m <sup>2</sup> VK																						
<b>Gesundheit/ Körperpflege:</b>	max. 800 m <sup>2</sup> VK																						
<b>Papier/Schreibwaren/Zeitungen</b>																							
<b>Zeitschriften:</b>	max. 450 m <sup>2</sup> VK																						
<b>Bücher:</b>	max. 150 m <sup>2</sup> VK																						
<b>Bekleidung/ Wäsche:</b>	max. 900 m <sup>2</sup> VK																						
<b>Schuhe:</b>	max. 450 m <sup>2</sup> VK																						
<b>Spielwaren:</b>	max. 550 m <sup>2</sup> VK																						
<b>Elektrohaushaltsgeräte/Leuchten:</b>	max. 900 m <sup>2</sup> VK																						
<b>Unterhaltungselektronik/</b>																							

**Telekommunikation:** max. 700 m<sup>2</sup> VK

**Shopzeile** max. 450 m<sup>2</sup>

Zulässig sind Handwerk, Dienstleistungen; darin enthalten sind auch der Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln auf einer Verkaufsfläche von max. 200 m<sup>2</sup>

**Mall** max. 510 m<sup>2</sup>

Zulässig sind Gastronomie und Dienstleistungen

**Innerhalb des sonstigen Sondergebietes 1.1 - SB-Warenhaus - ist der Verkauf von Waren aus den zuvor genannten Sortimenten entsprechend der oben genannten max. Verkaufsflächen sowie aus dem Bereich der nicht zentrenrelevanten Sortimente entsprechend dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Bielefeld je Warensortiment mit einer Verkaufsfläche von max. 800,00 m<sup>2</sup> auch innerhalb einer eigenen Ladeneinheit zulässig. Die Verkaufsfläche / Ladeneinheit muss Bestandteil der Gesamtverkaufsfläche des SB-Warenhauses sein und darf nur über die Mall erschlossen werden.**

1.2 **Sportfachmarkt** Gesamtverkaufsfläche max. 3.000,00 m<sup>2</sup>

Zulässig sind Waren des Sortiments Sportartikel (Sportartikel und -geräte, Sportbekleidung, Sportgroßgeräte) und Service rund um Sportartikel

1.3 **Lebensmittel-Discounter** Verkaufsfläche max. 800,00 m<sup>2</sup>

Die Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente darf 15% der Gesamtverkaufsfläche nicht überschreiten.

### **Sortimentsliste**

#### Zentrenrelevante Sortimente

##### nahversorgungsrelevante Sortimente

Drogeriewaren, Parfümerie- und Kosmetikartikel  
Getränke  
Nahrungs- und Genussmittel  
Pharmazeutika, Reformwaren  
Schnittblumen  
Zeitungen / Zeitschriften

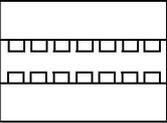
Bekleidung  
Bettwäsche  
Bild- und Tonträger

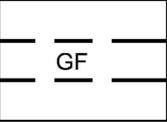
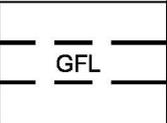
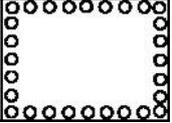
Bilderrahmen  
 Bücher  
 Computer und Zubehör  
 Elektrokleingeräte  
 Foto  
 Gardinen  
 Geschenkartikel  
 Glas / Porzellan / Keramik  
 Handarbeitsbedarf / Kurzwaren / Meterware  
 Stoffe / Wolle  
 Haushaltswaren (Küchenartikel und -geräte,  
 ohne Elektrokleingeräte)  
 Heimtextilien, Dekostoffe, Haus- und  
 Tischwäsche  
 Hörgeräte  
 Kunstgewerbe / Bilder  
 Lederwaren/ Taschen/Koffer/ Regenschirme  
 Musikinstrumente und Zubehör  
 Optik, Augenoptik  
 Papier, Bürobedarf, Schreibwaren  
 Sanitätsbedarf  
 Schuhe  
 Spielwaren  
 Sportartikel/ -geräte (ohne Sportgroßgeräte)  
 Sportbekleidung  
 Sportschuhe  
 Telekommunikation und Zubehör  
 Uhren / Schmuck  
 Unterhaltungselektronik und Zubehör  
 Wäsche / Miederwaren / Bademoden

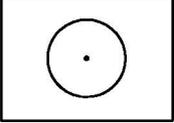
#### **Nicht zentrenrelevante Sortimente**

Antiquitäten  
 Bauelemente, Baustoffe  
 Bettwaren / Matratzen  
 Bodenbeläge, Teppiche  
 (Auslegware und Einzelware)  
 Büromöbel  
 Camping und Zubehör  
 Eisenwaren / Beschläge  
     Elektrogroßgeräte  
 Elektroinstallationsmaterial  
 Erotikartikel  
 Fahrräder und Zubehör  
 Farben und Lacke  
 Fliesen  
 Gartenbedarf / -geräte (auch  
 Terrakotta, Gartenhäuser)  
 Gartenmöbel  
 Kamine / Kachelöfen  
 Kinderwagen  
 Kraftfahrzeug- und Motorrad-  
 zubehör  
 Küchenmöbel  
 Lampen/ Leuchten / Leuchtmittel  
 Maschinen / Werkzeuge (auch  
 Gartenmaschinen wie Rasen-  
 mäher, Wasserpumpen)  
 Möbel  
 Pflanzen / Samen

	<p>Rollläden / Markisen          Sanitärbedarf          Sportgroßgeräte          Tapeten          Waffen, Angler- und Jagdbedarf          Zoologischer Bedarf</p>
	<p>1.4 <b><u>Sonstiges Sondergebiet 2 gem. § 11 (3) BauNVO</u></b>   <b>Großhandel</b></p>
<b>2</b>	<p><b>Maß der baulichen Nutzung</b>          gem. § 9 (1) Ziffer 2 BauGB</p>
<p>0,8</p> <p>III</p> <p>GH 15,00 m</p>	<p>2.1 Grundflächenzahl - GRZ          gem. §§ 16, 17 und 19 BauNVO</p> <p>maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ)</p> <p>2.2 Zahl der Vollgeschosse im Sinne des § 2 (5) BauO NRW          gem. §§ 16 und 20 BauNVO</p> <p>Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß</p> <p>2.3 Höhe baulicher Anlagen          gem. §§ 16 und 18 BauNVO</p> <p>maximal zulässige Gebäudehöhe in Metern</p> <p><u>Unterer Bezugspunkt:</u>          Als unterer Bezugspunkt ist die vorh. Geländehöhe maßgebend.</p> <p><u>Oberer Bezugspunkt:</u>          Der obere Bezugspunkt für die Gebäudehöhe (GH) ist der höchstgelegene Punkt der Dachhaut (Dachabschluss / Attika).</p> <p>Eine Überschreitung aufgrund installationstechnischer Bauteile, Aufzugsüberfahrten, Solaranlagen o.ä. ist in untergeordnetem Umfang zulässig.</p> <p><u>Ausnahme</u>          Der vorhandene Turm mit einer Höhe von 28,00 m</p>
<b>3</b>	<p><b>Bauweise, die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie Stellung baulicher Anlagen</b>          gem. § 9 (1) Ziffer 2 BauGB</p>

<p>a</p> 	<p>3.1 <b>Bauweise</b> gem. § 22 BauNVO</p> <p>abweichende Bauweise (In Abweichung von der offenen Bauweise sind Gebäudelängen von mehr als 50,00 m zulässig.)</p> <p>3.2 <b>Überbaubare Grundstücksfläche</b> gem. § 23 BauNVO</p> <p>Baugrenze</p> <p>Baugrenze zur Abgrenzung der maximalen überbaubaren Grundstücksflächen.</p>
<p><b>4</b></p>	<p><b>Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen</b> gem. § 9 (1) Ziffer 4 BauGB</p>
 <p>St</p>	<p>Nebenanlagen i. S. des § 14 (1) BauNVO i. V. mit § 65 BauO NRW sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.</p> <p>Stellplätze, Carports und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie Stellplätze auch auf den besonders dafür festgesetzten Flächen zulässig.</p> <p>Umgrenzung von Flächen für Stellplätze</p> <p>Stellplätze (siehe auch Ziffer (6) der textlichen Festsetzungen)</p>
<p><b>5</b></p>	<p><b>Verkehrsflächen</b> gem. § 9 (1) Ziffer 11 BauGB</p>
	<p><b>Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung</b></p> <p>5.1 Private Verkehrsflächen</p>
 <p><b>GFL (1)</b></p>	<p>5.2 <b>Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (1)</b> zugunsten der Allgemeinheit Es muss dauerhaft gewährleistet sein, dass die Grundstücksabfahrten über die Hansestraße jederzeit möglich sind.</p>

 <p><b>GF (2)</b></p>	<p>5.3 <b>Geh-; Fahrrecht (2)</b> zugunsten der Allgemeinheit – Fußgänger und Radfahrer</p>
 <p><b>GFL (3)</b></p>	<p>5.2 <b>Geh-; Fahr- und Leitungsrecht (3)</b> zugunsten der Stadtwerke Bielefeld. Sicherung der vorh. 10 000 Volt Elt- und Telekommunikationstrasse, Breite des Schutzstreifens 3,00 m</p>
<p><b>6</b></p>	<p><b>Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Ziffer 25a BauGB</b></p>
	<p>Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen</p> <p>Die festgesetzte Fläche ist als durchgehendes Pflanzbeet mit standortgerechten Laubbäumen, Stammumfang von 16/18 cm, Sträuchern und mit Bodendeckern zu bepflanzen und dauerhaft als Vegetationsfläche zu erhalten. Im Bereich der mit Leitungsrechten belasteten Fläche GFL (3) sind nur flachwurzeln Sträucher zulässig.</p> <p><u>Bepflanzung Stellplatzanlage</u></p> <p>Bei einer auch nur teilweisen Umplanung der Parkierungsanlage sind je angefangene 10 ebenerdige Stellplätze ein standortgerechter Laubbaum in der Qualität, Hochstamm Stammumfang 16/18 cm fachgerecht auf der Parkierungsanlage zwischen den Parkplätzen zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die vorhandenen Bäume innerhalb der Parkplatzflächen können bei der Berechnung der erforderlichen neu anzupflanzenden Bäume berücksichtigt werden. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist ein entsprechender Pflanzplan einzureichen.</p> <p>Die Größe der Pflanzbeete muss mindestens die Abmessungen von 2,50 m x 5,00 m haben und die Pflanzgrube ein Volumen von 12 m<sup>3</sup>.</p>
<p><b>7</b></p>	<p><b>Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen gem. § 9 (1) Ziffer 25b BauGB</b></p>

  	<p>Zu erhaltende Bäume</p> <p>Die im Nutzungsplan eingetragenen Baumstandorte innerhalb der vorhandenen Parkierungsanlage sind dauerhaft zu erhalten. Bei einer Umplanung der Parkierungsanlage entfällt diese Bindung, da Ziffer 6 der textlichen Festsetzung zur Anwendung kommt.</p> <p>Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Ziffer 25b BauGB</p>
<p><b>8</b></p>	<p><b>Von der Bebauung freizuhalten Schutzflächen und ihre Nutzung, Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden Vorkehrungen gem. § 9 (1) Ziffer 24 BauGB</b></p>
<p>GW III A</p>	<p>Schutz des Grundwassers vor wassergefährdenden Stoffen gemäß Wasserhaushaltsgesetz.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet Bielefeld-Sennestadt/West in der Schutzzone IIIA. Die jeweils gültige Wasserschutzgebietsverordnung (z. Zt. vom 28.09.1973) ist bei allen Maßnahmen einzuhalten.</li> <li>2. Eine zusätzliche Erhöhung des Gefährdungspotentials durch Erweiterung des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen bei vorhandenen Betrieben ist verboten.</li> <li>3. Eine Neuansiedlung von Betrieben, die mit wassergefährdenden Stoffen umgehen, ist verboten.</li> </ol>
<p><b>9</b></p>	<p><b>Örtliche Bauvorschriften</b> gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 BauO NRW</p>
<p>FD 0° - 15°</p>	<p><b>Äußere Gestaltung baulicher Anlagen -Dächer-</b></p> <p><b>Dachform und Dachneigung</b></p> <p>Flachdach mit Dachneigung 0° - 15° zulässig</p> <p>Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen und Dachbegrünungen sind zulässig.</p>

### **Werbeanlagen in Sondergebieten**

Werbeanlagen sind zulässig

- an der Ostfassade (Paderborner Straße) bis zu einer Gesamtgröße von 30% der jeweiligen Fassadenfläche,
- an allen anderen Fassadenflächen bis zu einer Gesamtgröße von 20% der jeweiligen Fassadenfläche.

Werbeanlagen dürfen die Traufhöhe nicht mehr als 3,00 m überragen, am Aufstellungsort senkrecht zur Erdoberfläche gemessen.

Die Höhe jeder Einzelwerbeanlage darf das Maß von **5,25 m** nicht überschreiten.

Der Bereich entlang der Autobahn A2 und entlang der Paderborner Straße für den im Pflanzgebot nach § 9(1) Ziffer 25a BauGB festgesetzt ist (s. Pkt. 6), ist von freistehenden Werbeanlagen freizuhalten.

Auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind insgesamt 12 Fahnenmasten zulässig. Darüber hinaus sind freistehende Werbeanlagen unzulässig. Hinweisschilder, die der Steuerung des fließenden Verkehrs dienen, sind in untergeordnetem Umfang zulässig.

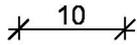
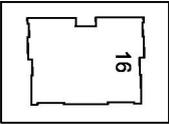
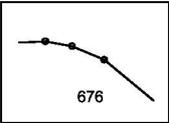
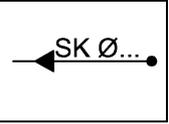
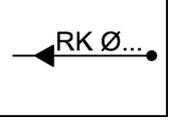
Werbeanlagen am 28,00 m hohen Turm

Werbeanlagen dürfen die vorh. Höhe von 28,00 m nicht überschreiten. Am Turm dürfen auf 4 Ebenen Werbeanlagen angebracht werden deren Einzelhöhe max. 3,00 m und eine Breite von max. 6,00 m je Seite beträgt.

Anlagen der Außenwerbung, die den Verkehrsteilnehmer auf der A2 und der Paderborner Straße ansprechen sollen, sind nicht zulässig.

**Auf Grund der Nähe zur Autobahn A 2 ist grundsätzlich der Landesbetrieb Straßen NRW zu beteiligen.**

	<b>Sonstige Hinweise</b>
	<p>Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Stadt oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld, Kurze Straße 36, 33613 Bielefeld, Tel. 0521/5200250; Fax 0521/5200239, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.</p> <p>Es wird empfohlen, den Bodenaushub soweit wie möglich im Plangebiet zu verwerten.</p> <p>Weist bei Durchführung von Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und die Feuerwehrleitstelle - Tel. 0521/512301 -oder die Polizei - Tel. 0521/5450 - zu benachrichtigen.</p> <p>Die Stadt Bielefeld - Umweltbetrieb - ist berechtigt, in den privaten Grundstücks-/ Verkehrsflächen Entwässerungsleitungen zu verlegen, zu haben, zu betreiben, zu unterhalten, zu erneuern und ggf. zu vergrößern. Zu diesem Zweck sind die Beauftragten der Stadt Bielefeld oder die sonst von ihr beauftragten Personen berechtigt, die Grundstücke zu betreten und zu befahren. Der Eigentümer der privaten Grundstücks-/Verkehrsflächen darf in einem Abstand bis zu 2,50 m beiderseits der Rohrachse keine Maßnahmen durchführen, die den Bestand und Betrieb der Leitung gefährden. Insbesondere darf er diesen Duldungstreifen weder überbauen, noch mit tiefwurzelnden Bäumen oder Büschen bepflanzen oder Bodenaufschüttungen (z.B. Lärmschutzwall) vornehmen. Die Anfahrbarkeit der Kanalschächte ist jederzeit zu gewährleisten. Zu diesem Zweck ist der Straßenaufbau nach der Richtlinie zur Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO 01) auszuführen, sodass schwere LKW (Spülfahrzeuge, etc.) den Privatweg schadlos befahren können.</p> <p>Nach dem DVGW-Regelwerk (GW 125) bzw. dem "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen ist bezüglich Baumpflanzungen im Bereich vorhandener Versorgungsleitungen gem. Abschnitt 3.2 der genannten Richtlinie zu verfahren. Hieraus ist abzuleiten, dass bei Abständen von über 2,50 m zwischen Baumstandort und Außenhaut der Versorgungsanlage i. d. R. keine Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Bei Abständen zwischen 1,00 m und 2,50 m ist der Einsatz von Schutzmaßnahmen vorzusehen (z.B. Einbau einer Wurzelsperre zum Schutz von Versorgungsleitungen wie in der Vergangenheit praktiziert). Bei Abständen unter 1,00 m ist eine Baumpflanzung nur in Ausnahmefällen möglich. Bei dem Einbau der Wurzelsperre ist auf jeden Fall zu beachten, dass der Abstand von 0,30 m zwischen der Wurzelsperre und Außenhaut der</p>

	<p>Versorgungsanlage nicht unterschritten wird (erforderlicher Arbeitsraum bei der Beseitigung von Störungen). Die genannten, auf Versorgungsleitungen anzuwendenden Kriterien gelten sinngemäß auch für kreuzende Hausanschlussleitungen.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes und der Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Versorgungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich unserem Produktionsbüro Bielefeld, Philipp-Reis-Platz 1, 33602 Bielefeld, mindestens 3 Monate vor Baubeginn schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Die in den textlichen Festsetzungen genannte VDI 2719 kann im Bauamt, Bauberatung, Wilhelmstraße 3, 33602 Bielefeld, eingesehen werden.</p>
	<p><b>Sonstige Darstellungen zum Planinhalt</b></p>
     	<p>Maßzahl (in m)</p> <p>vorhandene Bebauung</p> <p>vorhandene Bäume</p> <p>vorhandene Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer</p> <p>Vorhandene Schmutzwasserleitung</p> <p>Vorhandene Regenwasserleitung</p>